

Beitragsordnung

Vollmitglied Beitrag pro Monat 8,00 €

Vollmitglied kann jeder werden. Wir freuen uns über Betreiber/innen von Gaststätten, Gäste und Partner aus Handel und Zulieferer der Gastronomie, die sich aktiv in den Verein einbringen wollen. Siehe § 3, Punkt 2 der Satzung.

Gastmitglied Beitrag pro Monat 1,00 €

Als Gastmitglieder freuen wir uns über alle Bürger und Gäste, die gegen eine zunehmende Verbotskultur sind. Die Vorzüge des Genießerclubs und anderer Rahmenverträge in Anspruch nehmen wollen. Siehe § 3, Punkt 3 der Satzung.

Alle Mitgliedschaften werden für mindestens ein Jahr erworben.

Satzung des Bundesvereins Gastronomie und Genuss

Präambel: Die Gastronomie in Deutschland in Ihrer Vielfältigkeit ist ein einzigartiges Kulturgut und hat einen großen Anteil an der Lebensqualität in unserem Land. Alle Gaststättenbetriebe sind Orte der Begegnung, des Genießens, der Kommunikation und des Zusammenlebens. Sie dienen dem Abbau von sozialen Spannungen und fördern in unvergleichbarer Weise den Austausch unterschiedlicher Anschauungen. Dadurch werden Brücken geschlagen und Menschen von verschiedener Herkunft, politischer Weltanschauung und Religion zusammengeführt. Gäste, Mitarbeiter und Betreiber bilden zusammen einen gesellschaftspolitisch äußerst wichtigen Schmelztopf an Meinungsvielfalt, der eine gewichtige Bedeutung für alle Entscheidungsträger in Deutschland sein muss. Diese Stätten der Begegnung und des Genießens zu schützen, zu fördern und zu erhalten, ist unser vorrangiges Ziel.

Als Bürger dieses Landes wehren wir uns gegen die zunehmenden Beschränkungen der persönlichen Freiheit durch übertriebene staatliche Regelungswut und damit einhergehender Bevormundung.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverein Gastronomie und Genuss“. Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein versteht sich als Vereinigung zur Wahrnehmung von Interessen der Gastronomie, der Gäste und den Geschäftspartnern. Er hat die Aufgabe die Forderungen und Interessen der Gastronomie, den Gästen und Partnern gegenüber Politik und Gesellschaft zu vertreten.
 2. Der Verein entwickelt Marketinghilfen für die Mitglieder.
 3. Der Verein ist berechtigt, die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Organisationen und Gesellschaften zu erwerben, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Vollmitglieder und Gastmitglieder, die jeweils Beiträge entrichten müssen.
2. Vollmitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine, Verbände, Unternehmen oder Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
3. Gastmitglieder können natürliche Personen werden. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht, aber ein Anwesenheits- und Rederecht bei Mitgliederversammlungen. Die Gastmitgliedschaft schließt eine gleichzeitige Vollmitgliedschaft aus.
4. Neue Mitglieder beantragen ihren Beitritt. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
5. Jedes Vollmitglied ist berechtigt, in den Versammlungen Anträge zu stellen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Vollmitglied hat bei Versammlungen eine Stimme. Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand sind, kann die Ausübung ihrer Mitgliedsrechte durch den Vorstand verweigert werden.
6. Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft endet a) mit Ableben des Mitglieds, b) durch Austritt aus dem Verein, c) mit Ausschluss durch Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung.
8. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Geschäftsjahresende erfolgen.
9. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstößt oder länger als 6 Monate seinen pflichtgemäßen Beitrag nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen sowie auf Erstattung bezahlter Beiträge.
11. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken sowie die Satzung und die Geschäftsordnung, die einen Bestandteil der Satzung bildet, anzuerkennen und zu beachten.

§ 4 Repräsentanten

Zu Repräsentanten können vom Vorstand, Personen des öffentlichen Lebens ernannt werden, die geeignet sind, den Vereinszweck entsprechend in der Gesellschaft zu vertreten. Weitere Repräsentanten können alle

Vollmitglieder bei eigener Zustimmung und nach Vorstandsbeschluss werden. Sämtliche Repräsentanten wirken an der Erfüllung der Vereinsaufgaben im Sinne der Satzung insbesondere des § 2 aktiv mit.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Zu ihr wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (oder durch Fax, oder durch E-Mail) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen. Weiterhin kann auch durch Veröffentlichung in der Bild am Sonntag zu Mitgliederversammlungen geladen werden, wobei durch diese Ladung der Zugang der Ladung als erfolgt gilt. Darüber hinaus sind auf Antrag von 20 % der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Jahresarbeits- und Jahreswirtschaftsplan,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
 - g) Satzungsänderungen.Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt und zugesandt werden.
- h) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch den Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
3. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

1. Alle Wahlen erfolgen entweder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln in getrennten Wahlgängen oder auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden durch Zuzuf.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
3. Wird ein solches Ergebnis nicht erzielt, so ist zwischen den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl vorzunehmen.
4. Zur Durchführung der Wahlen ist von der Versammlung ein aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehender Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet das Wahlverfahren und überwacht mit Unterstützung seiner Beisitzer den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlgänge.
5. Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Stimmberechtigung der Abstimmenden.
6. Nach Einsammlung der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die gültigen und ungültigen Stimmen sowie das Wahlergebnis fest.
7. Der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündet sodann das Wahlergebnis und stellt die Rechtswirksamkeit der erfolgten Wahl fest.
8. Alle Mitglieder können Anträge in die Mitgliederversammlung einbringen und zur Abstimmung vorlegen, die entsprechenden Fristen sind hierbei einzuhalten.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.
10. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
11. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden ist geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abzustimmen.
12. Über Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Bundesvorsitzenden
 - b) der/dem 1. stellvertretenden Bundesvorsitzenden
 - c) der/dem 2. stellvertretenden Bundesvorsitzenden
 - d) der/dem Schatzmeister/in
 - e) der/dem Schriftführer/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Bundesvorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der/die Bundesvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand wird vom Bundesvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. stellvertretenden Bundesvorsitzenden (m/w) oder bei Verhinderung vom 2. stellvertretenden Bundesvorsitzenden (m/w) einberufen und geleitet.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (m/w) beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Sprecher des Vorstandes ist der Bundesvorsitzende (m/w), bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer (m/w) ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
6. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Rücktritt, Abwahl, Ablauf der Amtszeit, Austritt oder Tod. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied

aus, so kann der Vorstand binnen zwei Monaten eine Nachwahl (Amtszeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode) durchführen.

7. Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind.

Dazu gehören insbesondere

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Aufstellung des Jahreshaushalts,
 - f) Anstellung und Einstufung des Personals,
 - g) Erstellung von Geschäftsordnungen und Dienstweisungen,
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) Anstellung eines Geschäftsführers,
 - j) Überwachung der Geschäftsführung.
- Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte übernimmt zunächst der Vorstand. Bei höherer Mitgliederzahl delegiert der Vorstand die laufenden Geschäfte an die Bundesgeschäftsführung, und zwar nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Für laufende Geschäfte und administrative Vorgänge, wie z. B. Mitgliederbetreuung und Mitgliederverwaltung können auch Dienstleister vom Vorstand beauftragt werden.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der/die Bundesgeschäftsführer/in ist verpflichtet, die laufenden Geschäfte des Vereins unter Wahrung der Satzung und der von den Vereinsorganen aufgestellten Grundsätze, Beschlüsse und Weisungen zu führen. Er/Sie ist dem Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich und berechtigt an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen. Dritten gegenüber ist sie/er zur Wahrung der Geschäftsinteressen der Vereinsmitglieder und zur Verschwiegenheit auch über die Amtsdauer hinaus verpflichtet. Eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein ist nicht hinderlich. Eine Mitgliedschaft im Bundesverein Gastronomie und Genuss ist erwünscht.
2. Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden vornehmlich aus Beiträgen aufgebracht.

Der Schatzmeister (m/w) hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung und die Buchführung sind von zwei Kassenprüfern (m/w) Revisoren (m/w), die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich fachlich und regional. Die fachlichen und regionalen Gliederungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.
 - a) Die fachliche Gliederung erfolgt in Fachabteilungen.
 - b) Die regionale Gliederung erfolgt, je nach Bedarf, in Niederlassungen auf Bundesländer-, Regionen- und Kreisebene.
 - c) Über die fachliche und regionale Gliederung sowie die personelle Besetzung beschließt der Vorstand.
 - d) Für besondere Fach- und Sachthemen können vom Vorstand Fachausschüsse eingesetzt und abgerufen werden.
2. Den Fachabteilungen obliegt die Beratung des Vorstandes.
3. Die Niederlassungen der Bundesländer und Kreise nehmen in ihrem Bereich die Belange der Mitglieder wahr. Sie sind hierbei an diese Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
4. Die jeweiligen Fachausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Aus dem Kreis der Mitglieder sind ein Vorsitzender, ein Stellvertreter und ein Schriftführer zu wählen. Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Fachausschussvorsitzenden. Die Mitgliedschaft in den Fachausschüssen endet mit dem Ablauf der Berufungsfrist oder mit der Amtsniederlegung. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse sind der Bundesvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden einzuladen. Sie haben Stimmrecht.

§ 12 Aufwandsentschädigung

Der Vorstand, die Mitglieder der Fachabteilungen und die regionalen Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Mitwirkung bei den satzungsgemäßen Aufgaben erhalten sie Sitzungsgeld, Übernachtungsgeld und Fahrtkostenentschädigung. Die Vorstandschaft und Fachabteilungsleiter erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 13 Auflösung und Verfügung über Vereinsvermögen

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen in der Einladung angekündigt und zugesandt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 3. Februar 2009 in Berlin beschlossen. Geändert in der Mitgliederversammlung am 14. März 2009 in Wolnzach.